

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>19. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 21. April 2010</b>	<b>Nummer 3</b>
---------------------	------------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt) vom 22. Februar 2010 .....	58
Rundschreiben 2/10 vom 9. April 2010 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2011 im Zweiten Bildungsweg .....	62

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	63
--	----

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt)**

Vom 22. Februar 2010  
GZ.: 35.3

Aufgrund des § 22 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **Inhaltsübersicht**

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Ziele
- 3 - Ausbildungsschulen
- 4 - Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen
- 5 - Rechtsstellung der Studierenden
- 6 - Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
- 7 - Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte
- 8 - Kooperation der Ausbildungspartner
- 9 - Schulpraktika im Bachelorstudiengang
- 10 - Schulpraktika im Masterstudiengang
- 11 - Besondere Bestimmungen
- 12 - Übergangsbestimmungen
- 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Verfahren zur Festlegung der Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsschulen in öffentlicher Trägerschaft und zur Zuweisung von Lehramtsstudierenden zu den Ausbildungsschulen gemäß Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b

#### **1 - Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und anerkannte Ersatzschulen im Land Brandenburg, die sich als Ausbildungsschulen an den schulpraktischen Studien gemäß § 3 Absatz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung beteiligen.

#### **2 - Ziele**

(1) Die schulpraktischen Studien sind integrativer Bestandteil der Bachelor- und Masterstudiengänge für ein Lehramt. Durch sie werden neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studien langfristig

und zielgerichtet die Voraussetzungen für ein professionelles Lehrerhandeln geschaffen. Die schulpraktischen Studien gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann und ermöglichen ihnen die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern.

(2) Die Studierenden sollen in den schulpraktischen Teilen der schulpraktischen Studien (Schulpraktika) einen möglichst umfassenden Einblick in die Aufgaben von Schule und Schulverwaltung, in die Arbeit der schulischen Mitwirkungsgremien, in die Elternarbeit und die Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen erhalten.

#### **3 - Ausbildungsschulen**

(1) Die Schulpraktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen werden in der Regel an Schulen in öffentlicher Trägerschaft durchgeführt (Ausbildungsschulen). Anerkannte Ersatzschulen können Ausbildungsschulen sein, wenn der Schulträger seine Zustimmung erteilt.

(2) Ausbildungsschulen für Studierende im Studiengang für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen mit einer Schwerpunktbildung auf die Primarstufe sind Grundschulen oder Oberschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.

(3) Ausbildungsschulen für Studierende im Studiengang für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sollen Oberschulen oder Gesamtschulen sein.

(4) Ausbildungsschulen für Studierende im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind Gymnasien, Gesamtschulen oder berufliche Gymnasien.

#### **4 - Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen**

(1) Die Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen erfolgt

- a) für die Schulpraktika im Bachelorstudiengang und für das psychodiagnostische Praktikum im Masterstudiengang durch die Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule und
- b) für das Schulpraktikum im Masterstudiengang gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung durch die Hochschule auf der Grundlage des in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften dargestellten Verfahrens.

(2) Die Hochschule informiert die Ausbildungsschulen und die staatlichen Schulämter sowie das Landesinstitut für Lehrerbildung über die erfolgten Zuweisungen der Studierenden zu den Ausbildungsschulen.

## 5 - Rechtsstellung der Studierenden

(1) Mit der Zuweisung der Studierenden an die jeweilige Ausbildungsschule wird kein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg oder mit der Ausbildungsschule begründet.

(2) Die Studierenden unterliegen während der Schulpraktika dem Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Ausbildungslehrkräfte, soweit schulische Belange berührt sind.

(3) Die Studierenden haben über die im Rahmen der Schulpraktika bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(4) Den Studierenden ist im Rahmen der Schulpraktika die Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen sowie an den Sitzungen der schulischen Gremien gemäß Teil 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes unter Beachtung von § 76 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu ermöglichen.

## 6 - Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der Schulpraktika liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Praktikumsordnung der Hochschule zu beachten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt für die Dauer des Schulpraktikums geeignete Lehrkräfte zu Ausbildungslehrkräften und weist ihnen die Studierenden zu. Bei der Bestellung sind insbesondere Lehrkräfte zu berücksichtigen, die an Fortbildungsmaßnahmen für Ausbildungslehrkräfte teilgenommen haben oder teilnehmen werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft bei der Übertragung weiterer dienstlicher Aufgaben, insbesondere bei Aufsichten und Unterrichtsvertretungen, sowie bei Entscheidungen über die Gewährung von Anrechnungsstunden angemessen berücksichtigen. Sie oder er gewährleistet, dass die Ausbildungslehrkräfte die Unterrichtsbesuche gemäß Nummer 7 Absatz 2 im erforderlichen Maße durchführen können.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Schulpraktika gegenüber den Ausbildungslehrkräften hinsichtlich der Ausbildungsaufgaben weisungsberechtigt. Sofern der Einsatz der Studierenden an der Schule über die Aufgabenstellung für das Schulpraktikum hinausgeht, ist das Einvernehmen mit der Hochschule herzustellen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich in angemessenen Abständen über den Ausbildungsstand der Studierenden informieren. Sie oder er wertet individuell mit ihnen und den jeweiligen Ausbildungslehrkräften die im Rahmen des Schulpraktikums durchgeführten Tätigkeiten und Beobachtungen am

Ende des Schulpraktikums aus und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung des Schulpraktikums entsprechend den Vorgaben der Hochschule.

## 7 - Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte

(1) Die Ausbildungslehrkräfte nehmen ihre Aufgaben gegenüber den ihnen zugewiesenen Studierenden eigenverantwortlich wahr und legen auf der Grundlage der jeweiligen Aufgabenstellung für das Schulpraktikum gemeinsam mit den Studierenden und in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Termin- und Stundenplan für Unterrichtsbesuche und Hospitationen, den Unterricht gemäß Nummer 10 Absatz 2 und 3 sowie die Teilnahmeverpflichtung an schulischen Veranstaltungen und Sitzungen der schulischen Gremien unter Beachtung der Vorgaben der Hochschule fest. Sofern Studierende im Schulpraktikum Unterricht erteilen, tragen die Ausbildungslehrkräfte die Gesamtverantwortung für diesen Unterricht. Darüber hinaus

- a) informieren sie die Studierenden über die Situation in den Klassen oder Kursen, in denen Hospitationen durchgeführt oder Unterricht erteilt werden sollen,
- b) erläutern sie in der Auswertung der Hospitationen, die von den Studierenden im Unterricht der Ausbildungslehrkräfte durchgeführt wurden, den eigenen Unterricht,
- c) leiten sie die Studierenden zum Unterrichten an und werten diesen Unterricht gemeinsam mit ihnen aus und
- d) beraten sie die Studierenden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts gemäß Nummer 10 Absatz 3.

(2) Sofern die Studierenden Unterricht gemäß Nummer 10 Absatz 3 erteilen, sollen die Ausbildungslehrkräfte zur Feststellung und Dokumentation des Ausbildungsstandes sowie zur Beratung der Studierenden regelmäßig den Unterricht besuchen. Dabei richtet sich die Anzahl der Unterrichtsbesuche nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der Studierenden.

## 8 - Kooperation der Ausbildungspartner

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schulpraktika arbeiten die Ausbildungsschulen mit der Hochschule, im Schulpraktikum gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung auch mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung, als Kooperationspartner eng zusammen. Soweit vonseiten der außerschulischen Kooperationspartner Aufgaben an die Studierenden im Rahmen der Schulpraktika übertragen werden sollen, die schulische Belange berühren, ist darüber mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Einvernehmen herbeizuführen.

(2) Den Ausbilderinnen und Ausbildern der Hochschule und des Landesinstituts für Lehrerbildung soll unter Berücksichtigung der Situation in der Klasse oder in dem Kurs und nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit gegeben werden, die

Studierenden bei Hospitationen zu begleiten. Sie können den Unterricht der Studierenden in Hospitationen und Gruppenhospitationen besuchen und anschließend diesen gemeinsam mit ihnen und den Ausbildungslehrkräften reflektieren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Hospitationen möglich sind.

(3) Bei einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder bei rechtswidrigem Verhalten der Studierenden ist die Hochschule unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren. Die Hochschule entscheidet nach Anhörung der betreffenden Studierenden und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ob und unter welchen Auflagen das Schulpraktikum fortgesetzt werden kann.

### **9 - Schulpraktika im Bachelorstudiengang**

Die im Bachelorstudiengang durchzuführenden Schulpraktika und ihr zeitlicher Umfang richten sich nach den Bestimmungen gemäß § 4 Absatz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung. Die Organisation der Schulpraktika obliegt der Hochschule. Für die Durchführung der Schulpraktika ist die Schule verantwortlich.

### **10 - Schulpraktika im Masterstudiengang**

(1) Die im Masterstudiengang zu absolvierenden Schulpraktika und ihr zeitlicher Umfang richten sich nach den Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung. Das Schulpraktikum gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung umfasst Hospitationen, angeleiteten und begleiteten Unterricht sowie andere, die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffende Tätigkeiten einer Lehrkraft.

(2) Der angeleitete Unterricht wird von den Ausbildungslehrkräften gemeinsam mit den Studierenden geplant, durchgeführt und nachbereitet. Bei der Durchführung übernehmen die Studierenden den Unterricht in einzelnen Phasen oder arbeiten in Unterrichtsabschnitten mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen.

(3) Der begleitete Unterricht ist selbstständiger Unterricht im Sinne von § 5 Absatz 5 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung. Er wird durch die Studierenden selbst geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die Ausbildungslehrkräfte begleiten diesen Unterricht, in dem sie die Studierenden bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts beraten, an diesem je nach Ausbildungsstand beobachtend, jedoch in der Regel nicht eingreifend teilnehmen und ihn gemeinsam mit den Studierenden auswerten. Die gemeinsame Auswertung des Unterrichts soll dabei nach zunehmend längeren Unterrichtsphasen erfolgen.

(4) Der Unterricht gemäß Absatz 3 beginnt ab der dritten Woche des Schulpraktikums mit mindestens vier Unterrichtsstunden wöchentlich und beträgt ab der 12. Woche mindestens acht

Unterrichtsstunden wöchentlich. Über den konkreten Umfang dieses Unterrichts entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Ausbildungsstandes der oder des Studierenden auf Vorschlag der Ausbildungslehrkraft. An die Stelle des Unterrichts gemäß Satz 1 können im Umfang von bis zu 20 Prozent des Unterrichtsvolumens Tätigkeiten wie zum Beispiel Förderunterricht, Leitung von Arbeitsgemeinschaften oder Projekten und Hausaufgabenbetreuung treten.

(5) Der Unterricht gemäß Absatz 2 und 3 findet in der Regel in den Klassen oder Kursen statt, in denen die Ausbildungslehrkräfte planmäßig unterrichten. Unterricht gemäß Absatz 3 in anderen Klassen oder Kursen sowie Vertretungsunterricht sollen den Studierenden nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Am Ende des Schulpraktikums gemäß Absatz 1 Satz 2 führen die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Ausbildungslehrkräfte mit den Studierenden individuelle Abschlussgespräche durch, in dem Hinweise zu weiteren Entwicklungsschwerpunkten gegeben werden.

### **11 - Besondere Bestimmungen**

Lehramtsstudierende aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland können gemäß diesen Bestimmungen Schulpraktika an den öffentlichen Schulen im Land Brandenburg durchführen, sofern die festgelegte Ausbildungskapazität der jeweiligen Schule nach der Zuweisung gemäß Nummer 4 Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist. Lehramtsstudierende aus dem Ausland müssen die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

### **12 - Übergangsbestimmungen**

Für Schulpraktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiums gemäß der Lehramtsprüfungsordnung durchgeführt werden, gelten die Nummern 2 bis 8 dieser Verwaltungsvorschriften entsprechend.

### **13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 22. Februar 2010

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Anlage**  
(zu Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b)

**Verfahren zur Festlegung der Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsschulen in öffentlicher Trägerschaft und zur Zuweisung von Lehramtsstudierenden zu den Ausbildungsschulen gemäß Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b**

Gemäß § 3 Absatz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg Ausbildungsschulen für die im Rahmen des Lehramtsstudiums durchzuführenden Schulpraktika. Demzufolge haben sie die Lehramtsstudierenden bei der Durchführung der Praktika zu unterstützen und ihnen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Um eine ausreichende Anzahl von Praktikumsplätzen zu gewährleisten, ist wie folgt zu verfahren:

**1.1 Bestimmung der Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen**

Jede Schule in öffentlicher Trägerschaft stellt in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der in den einzelnen Jahrgangsstufen eingerichteten Klassen bis zu drei Praktikumsplätze für Lehramtsstudierende zur Verfügung.

Die schulspezifische Ausbildungskapazität wird auf der Grundlage der statistischen Angaben, die zu Beginn eines jeden Schuljahres erhoben werden, für jede einzelne Schule durch das Landesinstitut für Lehrerbildung festgelegt. Sie gilt für die im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres und im ersten Halbjahr des darauffolgenden Schuljahres stattfindenden Schulpraktika.

Die schulspezifischen Ausbildungskapazitäten werden den Schulen über das staatliche Schulamt mitgeteilt. Im Rahmen der schulspezifischen Ausbildungskapazität ist den von der Hochschule zugewiesenen Lehramtsstudierenden von der Ausbildungsschule ein Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen. Eine Abweisung von Studierenden durch die Ausbildungsschule ist nicht zulässig, solange ihre schulspezifische Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft ist.

**Termin: bis 30. Oktober eines jeden Jahres**

**1.2 Abweichungen von der schulspezifischen Ausbildungskapazität**

Die Überschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität gemäß Nummer 1.1 durch die Schule ist möglich und gegenüber dem staatlichen Schulamt anzuzeigen. Die schulspezifische Ausbildungskapazität darf durch die Schule nur überschritten werden, wenn dadurch die Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg nicht eingeschränkt wird. Eine Abweisung von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten, die durch das Landesinstitut für Lehrerbildung der Schule zur Ausbildung zugewiesen worden sind, ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Entsprechendes gilt für die Lehramtsstudierenden, die von der Hochschule der Ausbildungsschule zur Durchfüh-

rung anderer Schulpraktika gemäß §§ 4 und 5 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung zugewiesen worden sind.

Die Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität oder eine Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche sind nur aus wichtigem Grund zulässig und beim staatlichen Schulamt zu beantragen.

**Termin: bis 15. November eines jeden Jahres**

Das staatliche Schulamt entscheidet aufgrund der von den Schulen gestellten Anträge endgültig über die schulspezifische Ausbildungskapazität und die Zulässigkeit der Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche.

Die vom zuständigen staatlichen Schulamt genehmigten Unterschreitungen der Ausbildungskapazitäten und Beschränkungen der Ausbildungsfächer und -lernbereiche gelten für die im 2. Halbjahr des laufenden Schuljahres und im 1. Halbjahr des darauffolgenden Schuljahres stattfindenden Schulpraktika (Beginn der Schulpraktika: März bzw. Oktober des laufenden Jahres).

Die Überschreitung bzw. die begründete Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität und die Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche sind von den staatlichen Schulämtern dem Landesinstitut für Lehrerbildung schulspezifisch mitzuteilen.

**Termin: 30. November eines jeden Jahres**

**2. Zuweisungsverfahren**

Die Zuweisung der Lehramtsstudierenden zu den Ausbildungsschulen erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung durch die Hochschule im Rahmen der gemäß Nummer 1.2 bestimmten schulspezifischen Ausbildungskapazitäten. Diese werden der Hochschule durch das Landesinstitut für Lehrerbildung rechtzeitig vor Beginn des Praktikums mitgeteilt.

Bei der Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen hat das Landesinstitut für Lehrerbildung zu prüfen, dass die Hochschule Studierende mit Fächern oder Lernbereichen, die in der jeweiligen schulformbezogenen Stundentafel ein geringes Gesamtstundenvolumen aufweisen, gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Ausbildungsschulen verteilt. Im Übrigen ist bei der Zuweisung durch die Hochschule darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ausbildungsfächern und -lernbereichen besteht und keine überproportionale Konzentration auf nur wenige Fächer oder Lernbereiche erfolgt.

Die Hochschule ist berechtigt, die für eine Schule vorgegebene schulspezifische Ausbildungskapazität zu unterschreiten, wenn die Schule für andere Schulpraktika gemäß Nummer 9 und 10 dieser Verwaltungsvorschriften eine überdurchschnittliche Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung stellt. Ein Anspruch der Schule auf Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität aus diesem Grund besteht nicht.

## Rundschreiben 2/10

Vom 9. April 2010  
Gz.: 33.03 - Tel.: 866-3837

### Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2011 im Zweiten Bildungsweg

#### 1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2011 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahre 2011 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die

Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

#### 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Anlage

### Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2011 im Zweiten Bildungsweg

Vorgang	Bezug zur ZBWV*	Termin/Frist
Unterrichtsbeginn		23.8.2010
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches**	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 10.9.2010
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 17.9.2010
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 20.9.2010
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 6.10.2010
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 11.2.2011
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 13.4.2011
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 15.4.2011, spätestens am 19.4.2011
Unterrichtsende für das vierte Semester		19.4.2011
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 3.5.2011 bis spätestens 18.5.2011
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 23.5.2011 bis spätestens 1.6.2011
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 10.6.2011
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 10.6.2011
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**; Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 10.6.2011
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens am 14.6.2011, spätestens am 22.6.2011
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 29.6.2011

\* Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. II S. 170)

\*\* Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Stellenausschreibungen im Bundesgebiet**

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum **01.08.2010** folgende Stellen zu besetzen:

#### **I. Schulleiterin oder Schulleiter der**

- 1. Grundschule Woltersdorf**  
**Weinbergstraße 27**  
**15569 Woltersdorf**
- 2. Grundschule 1 Schöneiche**  
**Dorfaue 17**  
**15566 Schöneiche**
- 3. Astrid-Lindgren-Grundschule**  
**Platz des Gedenkens 1**  
**15890 Eisenhüttenstadt**
- 4. Grundschule „An der Spree“**  
**Berliner Straße 35/36**  
**15537 Gosen-Neu Zittau, OT Neu Zittau**

#### **Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L, die unter Ziffer 2 bis 4 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **II. Stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter der**

- 1. Hans-Fallada-Grundschule**  
**Langenbeckstraße 26**  
**15366 Neuenhagen bei Berlin**
- 2. Grundschule „Am Schwanenteich“**  
**Dorfstraße 5-7**  
**15366 Neuenhagen bei Berlin**
- 3. Grundschule „Burgschule“**  
**Lindenstraße 31**  
**15326 Lebus**

#### **Aufgaben:**

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
  5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
  6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### III. Schulleiterin oder Schulleiter der

#### 1. Oberschule mit Grundschulteil Letschin Schwarzer Weg 2 15324 Letschin

##### Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

##### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
  5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
  6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamtsamt Frankfurt (Oder)**  
**Frau Karin Wenzel**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamtsamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum **01.08.2010** zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter der**  
**Oberschule mit Grundschulteil „Maxim Gorki“**  
**Pieskower Straße 31**  
**15526 Bad Saarow**

##### Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)**  
**Frau Karin Wenzel**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen zum **01.08.2010** zu besetzen:

- I. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter der Grundschule „Erich Kästner“ August-Bebel-Straße 21 15234 Frankfurt (Oder)**

**Aufgaben:**

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

- II. Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin der Abteilung 1 (Berufsschule - Berufe der Berufsfelder Elektrotechnik und Metalltechnik, Fachschule Metalltechnik) am Oberstufenzentrum „Gottfried Wilhelm Leibniz“ Waldstraße 10 15890 Eisenhüttenstadt**

Die Abteilung 1 umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufs-

ausbildung in den Berufen Industriemechaniker/-in, Anlagenmechaniker/-in, Maschinen- und Anlagenführer/-in, Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Metallarbeiter/-in zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, Berufsschule: Berufsorientierung, Berufsvorbereitung/BvB und den Bildungsgang der Fachschule Technik.

#### **Aufgaben:**

1. Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse;
2. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
3. Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden und Betrieben;
4. Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Erfassung von Mehrarbeit;
5. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Durchführung von Unterrichtsbesuchen; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
6. Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung;
7. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für die Laufbahn des Studienrats mit einem allgemeinbildenden und einem berufsbildenden Fach; Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung; mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsgangs.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)**  
**Frau Karin Wenzel**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen zum **01.08.2010** zu besetzen:

#### **I. Schulleiterin oder Schulleiter der Grundschule Neutrebbin Hauptstraße 79a 15320 Neutrebbin**

#### **Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;

5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**II. Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereiches** - nachfolgend Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter genannt -  
**der Oberschule mit Grundschulteil Letschin**  
**Schwarzer Weg 2**  
**15324 Letschin**

**Aufgaben:**

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung, wie z.B.:

1. inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften;
2. Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen;
4. Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe;
5. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
6. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen;

2. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungs-gremien;
3. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit, umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts, gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**III. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der**  
**Oderbruch-Oberschule Neutrebbin**  
**Kiebitzwinkel 3**  
**15320 Neutrebbin**

**Aufgaben:**

1. selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungs-gremien;
4. gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
5. hohe Belastbarkeit;
6. gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
7. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### IV. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

##### 1. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

**Am Rund 31  
15537 Erkner**

##### 2. „Schule am Amselsteg“ - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

„geistige Entwicklung“  
**Am Amselsteg 24  
15366 Neuenhagen**

##### Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

##### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik bzw. Geistigbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt (bei Lehrkräften mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen wird der Nachweis einer Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen vorausgesetzt).
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgruppen;

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamtsamt Frankfurt (Oder)  
Frau Karin Wenzel  
Gerhard-Neumann-Straße 3  
15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamtsamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter  
der Schule mit dem sonderpädagogischen  
Förderschwerpunkt „Lernen“  
„Otto Buchwitz“  
An der Schleuse 3  
15890 Eisenhüttenstadt**

zum **01.08.2010** zu besetzen.

##### Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt (bei Lehrkräften mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen wird der Nachweis einer Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen vorausgesetzt);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Frau Karin Wenzel**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamts Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter**  
**der Grundschule Schönow**  
**Dorfstraße 37 b**  
**16321 Schönow**

zum **01.02.2011** neu zu besetzen

**Aufgaben:**

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamts;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde  
Frau Reuscher  
Tramper Chaussee 6  
16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamts Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**Stellvertretende Schulleiterin oder  
stellvertretender Schulleiter  
am Gymnasium Finow  
Fritz-Weineck-Straße 36  
16227 Eberswalde**

**Aufgaben:**

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis (im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife);
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;

5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde  
Frau Reuscher  
Tramper Chaussee 6  
16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamts Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stellen als

1. **Schulleiterin oder Schulleiter  
der Grundschule an der Hasenheide Bernau  
Schönfelder Weg 42  
16321 Bernau**
2. **Schulleiterin oder Schulleiter  
der Grundschule Oderberg  
Berliner Straße 87/88  
16248 Oderberg**

zum **01.08.2010** neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamtinnen/Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle zu 1. ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet. Die Stelle zu 2. ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde  
Frau Reuscher  
Tramper Chaussee 6  
16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum **01.08.2010** die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter  
der Städtischen Oberschule Finsterwalde  
Saarlandstraße 14  
03238 Finsterwalde**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;

2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien.
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus  
Herrn Wolter  
Blechenstraße 1  
03046 Cottbus.**

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zum nächst möglichen Termin zu besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter  
Grundschule Bötzw  
Dorfau 8  
16727 Oberkrämer OT Bötzw**

**2. Schulleiterin bzw. Schulleiter  
der Grundschule Demerthin  
Lindenallee 8  
16866 Gumtow / OT Demerthin**

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte;
7. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
8. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulstruktur.

**Voraussetzungen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;

**Anforderungen:**

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien;
2. ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen,
3. hohe Belastbarkeit;
4. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
5. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Nummer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet, die unter Nummer 2 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der  
Nashorn-Grundschule Vehlefan  
Bärenklauer Str. 22  
16727 Oberkrämer/ OT Vehlefan**

**Aufgaben:**

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Voraussetzungen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;

**Anforderungen:**

1. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
2. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
3. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
4. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamten oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter der Exin-Förderschule Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ Zehdenick Marianne-Grunthal-Str. 1b 16792 Zehdenick**

**Aufgaben:**

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Voraussetzungen:**

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall muss die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;

**Anforderungen:**

1. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
2. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
3. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

4. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamten oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**5. Schulleiterin bzw. Schulleiter der Dr. Hugo Rosenthal-Oberschule Bahnhofstraße 33 16556 Borgsdorf**

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage und Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
6. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;

**Anforderungen:**

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien;
2. ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
3. hohe Belastbarkeit;

4. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
5. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**6. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Freiherr-von-Rochow-Oberschule Nordstraße 18 16928 Pritzwalk**

**Aufgaben:**

1. selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen

**Voraussetzungen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien;
2. gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
3. hohe Belastbarkeit;
4. gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
5. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten

besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg  
Herrn Kowalzik  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg.**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen neu zu besetzen:

**I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen - zum 01.08.2010**

1. **Diesterweg-Grundschule Beelitz  
Clara-Zetkin-Straße 197  
14547 Beelitz**
2. **Grundschule am Lindenplatz Nauen  
Berliner Straße 16  
14641 Nauen**
3. **Grundschule „Menschenskinder“ Schönwalde  
Sachsenweg 24  
14621 Schönwalde-Glien/OT Schönwalde**
4. **Anne-Frank-Grundschule Teltow  
John-Schehr-Straße 17  
14513 Teltow**
5. **Grundschule Wollin  
Dr.-Sorge-Straße 4/5  
14778 Wollin.**

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in en-

ger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamtinnen oder Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Die unter Ziffer 1 bis 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 13 TV L zuzüglich Amtszulage bewertet. Die unter Ziffer 4 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG oder Entgeltgruppe 14 TV L bewertet. Die unter Ziffer 5 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

**II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der**

**Lindenhof-Grundschule Stahnsdorf**

**Schulstraße 9  
14532 Stahnsdorf  
- zum 1.8.2010 -**

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamtinnen und Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

**III. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Oberschulen**

**1. Kooperationschule mit Primarstufe Friesack  
Sonnenweg 6  
14662 Friesack  
- zum 1.8.2010 -**

**2. Käthe-Kollwitz-Oberschule Potsdam**  
**Clara-Zetkin-Straße 11**  
**14471 Potsdam**  
**- zum 1.9.2010 -**

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

**IV. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter**  
**der Abteilung 4 (Fachoberschule und Handel)**

**am Oberstufenzentrums I - Technik - Potsdam**  
**Jägerallee 23 a**  
**14469 Potsdam**  
**- zum 1.8.2010 -**

Die Abteilung 4 umfasst die Bildungsgänge der Fachoberschule mit der Fachrichtung Technik sowie der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung in den Berufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel.

**Aufgaben:**

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen; Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse insbesondere gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden und Betrieben; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Erfassung von Mehrarbeit; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung; Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Sie ist mit Besoldungsgruppe 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## **Bewerbungen**

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

**Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel**

**Der Leiter**

**Magdeburger Straße 45**

**14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.





## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

80

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 3 vom 21. April 2010

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0